

Information nach Paragraf 70 Strafprozess-Ordnung

In Paragraf 70 Strafprozess-Ordnung steht, dass Opfer über ihre Rechte informiert werden müssen. Die Abkürzung für Strafprozess-Ordnung ist StPO.

Als Opfer haben Sie viele Rechte. Diese Rechte stehen besonders im Paragraf 66 Absatz 1 der StPO.

In Paragraf 66 Absatz 1 StPO steht, dass Opfer diese Rechte haben:

1. Sie können sich vertreten lassen (genaueres steht in Paragraf 73).
 - Sie können eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige bekommen (Paragraf 80 Absatz 1).
 - Ihre besonderen Schutz-Bedürftigkeit muss möglichst bald beurteilt werden (Paragraf 66a).
Besonders schutzbedürftig sind Sie zum Beispiel, wenn Sie vor Gewalt geschützt werden müssen oder noch minderjährig sind. Minderjährig heißt unter 18 Jahre alt.
2. Sie können Akten-Einsicht nehmen (Paragraf 68)
Das heißt, Sie dürfen in den Akt hineinschauen, in dem es um die Straftat geht, bei der Sie das Opfer sind.
3. Sie müssen vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert werden (Paragraf 70 Absatz 1).
Vernehmung heißt, dass Sie befragt werden, was bei der Straftat passiert ist.
4. Sie müssen informiert werden, wenn sich im Verfahren etwas tut (Paragrafen 177 Absatz 5, 194, 197 Absatz. 3, 206 und 208 Absatz 3).
5. Sie bekommen eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher, wenn Sie nicht gut Deutsch können (Paragraf 56).
Wenn es für das Verfahren notwendig ist, bekommen Sie auch eine schriftliche Übersetzung der wichtigsten Akten-Stücke (Paragraf 56).
6. Sie können an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten teilnehmen (Paragraf 165).
Bei einer kontradiktorische Vernehmung treffen sich Zeugen und Beschuldigte nicht.
Sie können auch an einer Tat-Rekonstruktion teilnehmen (Paragraf 150 Absatz 1).
Tat-Rekonstruktion heißt, dass die Tat am Tatort nachgespielt wird.
7. Sie können während der Hauptverhandlung anwesend sein.
Sie können die Angeklagten, Zeugen und Sachverständige befragen.
Sie können auch über Ihre Ansprüche sprechen.

8. Wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einstellt, können Sie verlangen, dass das Verfahren fortgeführt wird (Paragraf 195 Absatz 1).

Wenn Sie keine weiteren Verständigungen und Ladungen bekommen möchten, können Sie jederzeit erklären, darauf zu verzichten.
Sie erhalten dann keine Informationen mehr über das Verfahren.

Wenn Sie sich dem Verfahren durch Erklärung als Privat-Beteiligter anschließen, bekommen Sie zusätzliche Rechte:

Sie müssen dafür nichts bezahlen.

Sie haben dann das Recht, Geld für den Schaden zu verlangen, den Sie durch die Straftat erlitten haben.

Oder Sie können Geld für die Beeinträchtigung Ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter verlangen. Das ist zum Beispiel, wenn Sie verletzt wurden oder eingesperrt worden sind.

Wenn Sie Fragen zu Ihren Rechten haben, können Sie sich an die Bedienstete oder den Bediensteten wenden, die oder der Ihren Akt bearbeitet.

Oder Sie wenden sich an eine Opferschutz-Einrichtung.

Es gibt auch einen Opfer-Notruf.

Sie können dort rund um die Uhr anrufen:

Telefon-Nummer: 08 00-112-112.

Sie können eine [E-Mail](#) schreiben oder auf der [Homepage](#) nachsehen.

Ihre Polizei

Diese Information wurden in Leichter Lesen übersetzt.

Rechtsgültig sind nur die Gesetze.

Die Texte in leichter Sprache sind keine rechtliche Beratung.